

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nettetal vom 18.12.2024

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.56.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
 - § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
 - § 3 Ausgeschlossene Abfälle
 - § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
 - § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
 - § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
 - § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
 - § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
 - § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Restabfallentsorgung
 - § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Papierentsorgung
 - § 13 Entsorgung von Bioabfällen/Anzahl und Größe der Abfallbehälter
 - § 14 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
 - § 15 Anmeldepflicht
 - § 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
 - § 17 Einwohnergleichwerte
 - § 18 Benutzung der Abfallbehälter
 - § 19 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und kompostierbare Gartenabfälle
 - § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
 - § 22 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 24 Begriff des Grundstücks
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
 - § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1: Positivkatalog gem. § 3 Abs. 1 e) des Kreises Viersen über die Abfallentsorgung vom 10.10.2024

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Viersen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Er hat hierfür die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallbetrieb des Kreises Viersen“ (ABV) eingerichtet.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden.
- (2) Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (3) Die Stadt erbringt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);

5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung).
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 5 dieser Satzung);
 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 14 Abs. 2 dieser Satzung;
 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG);
 11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
 12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 14. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Bündelabfuhr, Sperrmüllabfuhr, Elektrogroßgeräteabfuhr) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Alttextiliencontainer, Kleinelektrogerätesammlung, Altbatteriensammelbehälter, Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 14 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 3. Alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen –nicht ausgeschlossenen – vermischt sind oder werden, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 4. Abfälle, die die Abfallbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen

an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter

Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §§ 11 Abs. 2 und 17 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird nur im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen (z.B. Brauchtumsfeuer).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken oder anderweitig (industriell/gewerblich) genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 10.10.2024 in der aktuellen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist (Restabfälle), werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- a) 90 l
 - b) 120 l,
 - c) 240 l,
 - d) 770 l,
 - e) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
 - f) 60 l Abfallsäcke
- zugelassen (System graue Tonne). Die Behälter a) bis c) sind codiert. Die Stadt kann auf Antrag besondere Abfallbehälter zulassen.
- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, können Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System blaue Tonne) werden.
- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken handelt, wird ein gesondertes Sammelsystem zur Verfügung gestellt (Schadstoffmobil).
- (5) Für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte von Wohngrundstücken werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (6) Für Elektrokleingeräte ist eine Sammelstelle eingerichtet.
- (7) Für Bioabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchstaben b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Die Behälter b) und c) sind codiert. Darüber hinaus können zugelassene kompostierbare Abfallsäcke verwendet werden und es wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten (Bündelabfuhr).

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Restabfallentsorgung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (2) Für die Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (nach § 17) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Weist ein Anschlusspflichtiger nach, dass die Aufstellung eines Abfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 90 l, 120 l bzw. 240 l auf seinem Grundstück nicht möglich ist, so kann ihm auf Antrag gestattet werden, Abfallsäcke zu benutzen. Die Entscheidung trifft die Stadt. Ist auf einem angeschlossenen Grundstück nur eine Person gemeldet oder nur ein Einwohnergleichwert festgesetzt, wird auf Antrag gestattet, Abfallsäcke zu benutzen.
- (5) Die Benutzung von Abfallsäcken ist auch in den Fällen möglich, in denen das Bereitstellen der grauen Gefäße zu einer besonderen Härte für den Eigentümer führen würde (z.B. durch einen längeren privaten unbefestigten Weg). Über den Antrag des Eigentümers entscheidet die Stadt.
- (6) Sammelbehälter mit 90 l, 120 l und 240 l Inhalt sowie Abfallsäcke können im Abstand von 14 Tagen zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden. Sie sind aus hygienischen Gründen mindestens alle 28 Tage zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen. Die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 l, 120 l und 240 l wird durch ein computergestütztes Zählsystem erfasst.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Papierentsorgung

- (1) Für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) und für jeden sich nach § 17 ergebenden Einwohnergleichwert stellt die Stadt vierwöchentlich mindestens 30 l Behältervolumen zur Verfügung.
- (2) Die Sammelbehälter werden im Abstand von 4 Wochen geleert.

§ 13

Entsorgung von Bioabfällen/Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Sofern keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 besteht, ist ein Abfallgefäß aufzustellen. Über die Größe des Abfallgefäßes nach § 10 Abs. 7 entscheidet der Grundstückseigentümer nach Bedarf.
- (2) Kurzfristige Mehrmengen können in von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Papiersäcken bereitgestellt werden. Grünschnitt kann als Bündel (nicht länger als 1,00 m und einzelne Äste nicht dicker als 15 cm) zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) In die braune Tonne dürfen ausschließlich unverpackte Bioabfälle eingeworfen werden, Baumschnitt und Wurzeln jeweils nur bis 5 cm Durchmesser. Fremdstoffe,

insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffen, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der braunen Tonne zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit getrennt erfassten Bioabfällen zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).

- (4) Die Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Der Anschlusspflichtige muss nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sein, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (ausgenommen sind die Abfälle, die über Bündelabfuhr gemäß Abs. 2 Nr. 3 entsorgt werden) ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.
- (5) Die Sammelbehälter sowie zugelassene kompostierbare Abfallsäcke können im Abstand von 14 Tagen zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden. Die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l wird durch ein computergestütztes Zählsystem erfasst. Die Abfuhr der Bündel erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und bis zu einer Höchstmenge von 5 cbm je Abfuhr.

§ 14

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Sie sind ausschließlich am Abend vor der Abholung bereitzustellen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Die Geräte sind ausschließlich am Abend vor dem Abholtag bereitzustellen.

- (3) Kleine Elektrogeräte (z.B. Haartrockner, Rasierer, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, elektrisches Spielzeug, CD/DVD-Player etc.) sind an der durch die Stadt bestimmten Sammelstelle abzugeben. Der Standort der Sammelstelle und dessen Öffnungszeiten werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§15

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der diesem gleichgestellten Anschlussnehmer hat der Stadt vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung des Behältervolumens gemäß § 11, rechtzeitig bekannt zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten / Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Bediensteten / Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 17

Einwohnergleichwerte

- (1) Bei der ausschließlichen oder teilweisen Nutzung von angeschlossenen Grundstücken zu anderen als Wohnzwecken werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt:
 - a) Krankenhäuser, Altenheime, Kinderheime u. ä. Einrichtungen,
für je Platz 1,0 Einwohnergleichwert
 - b) Beherbergungsbetriebe aller Art, Internate, Jugendherbergen u. ä.
Einrichtungen
für je 4 Betten 1,0 Einwohnergleichwert
 - c) Schulen, Kindergärten u. ä. Einrichtungen
für je 10 Personen 1,0 Einwohnergleichwert
 - d) Speisewirtschaften, Imbissstuben,
je Beschäftigten 4,0 Einwohnergleichwerte
 - e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft
konzessioniert sind, Eisdielen,
je Beschäftigten 2,0 Einwohnergleichwerte
 - f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel,
je Beschäftigten 2,0 Einwohnergleichwerte
 - g) Sonstiger Einzel- und Großhandel,
je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwert
 - h) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände,
Krankenkassen, Versicherungen, selbst. Tätige der
freien Berufe, selbst. Handels-, Industrie- u.
Versicherungsvertreter
je 3 Beschäftigte 1,0 Einwohnergleichwert
 - i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe,
je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwert
- (2) Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte bis einschließlich der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (3) Für Sportanlagen, Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe sowie Bürgerhäuser, Kirchen und ähnliche Einrichtungen, setzt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.

- (4) In den Fällen, für die Abs. 1 keine Regelung enthält, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Weist ein nach Einwohnergleichwerten veranlagtes Unternehmen nach, dass für das im Einwohnergleichwertverfahren zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen nicht entsprechende Abfälle anfallen, kann die Stadt auf Antrag die veranlagten Einwohnergleichwerte dem nachgewiesenen Abfallaufkommen anpassen (Antrag auf Angleichung der Einwohnergleichwerte). Die Angleichung der Einwohnergleichwerte wird befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Für Gewerbebetriebe ohne eigene Büro-, Praxis- oder Geschäftsräume, kann die Stadt auf Antrag veranlagte Einwohnergleichwerte kürzen.
- (6) Befinden sich auf einem Grundstück neben Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 Dienst-, Werk- und Privatwohnungen, so werden getrennte Behältnisse bereitgestellt, soweit dies gewünscht wird.
- (7) Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte werden angefangene Einheiten als volle Einheiten gezählt.

§ 18

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Graue (90 l, 120 l und 240 l) und braune (120 l und 240 l) Gefäße werden codiert. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und kompostierbare Abfälle werden eingesammelt.
- (2) Über die jeweils einzusetzenden Behälter entscheidet im Einzelfall die Stadt nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Stadt stellt auf begründeten Antrag über das satzungsmäßige Volumen (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1) hinaus Gefäßraum zur Verfügung.
- (4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen und ist zusätzlicher Gefäßraum nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
- (5) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter bzw. Wertstoffstationen gelegt werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle locker in die Abfallgefäße eingefüllt sind, dass sie beim Leerungsvorgang selbst aus dem Gefäß herausfallen. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.
- (9) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- bei 90 l, 120 l und 240 l Behältern 100 kg
- bei 700 l und 1.100 l Behältern 500 kg

Abfallbehälter mit höherem Nettogewicht können aus technischen Gründen nicht entleert werden.

- (10) Die Stadt gibt die Termine für das Einsammeln von Abfällen rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffstationen für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 19

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und kompostierbare Gartenabfälle

- (1) Die zu entleerenden 90 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter und die abzufahrenden Abfallsäcke, sind am Tage der Abfuhr am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen (einschließlich Gehweg und Mischflächen) nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Mit dem Sperrgut, den Elektrogeräten und den kompostierbaren Gartenabfällen gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung ist entsprechend zu verfahren. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Bereitstellungsstandort. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (2) In begründeten Einzelfällen werden auf Antrag die 770l- und 1.100 l-Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten vom Standort den Behältern abgeholt und zurückgestellt.
- (3) Die Standorte für die 770 l und 1.100 l Abfallbehälter sind so zu wählen, dass sie ohne Schwierigkeiten erreicht und geleert werden können.

- (4) Alle Abfallbehälter (§ 10) sind so auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem entgegen
 - a) § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlassen werden;
 - b) § 4 Abs. 1 gefährliche Abfälle nicht von den anderen Abfällen getrennt werden;
 - c) § 6 die überlassungspflichtigen Abfälle nicht der Stadt überlassen werden oder die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen benutzt werden (Anschluss- und Benutzungszwang);
 - d) § 11 Abs. 6 Satz 2 die Sammelbehälter nicht mindestens alle 28 Tage zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden;
 - e) § 15 der erstmalige Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich angemeldet werden;
 - f) § 14 Abs. 2 und 3 Elektrogeräte in den Restmüllbehälter gegeben werden;
 - g) § 15 Abs. 2 die unverzügliche Benachrichtigung der Stadt bei Eigentumswechsel unterlassen wird;
 - h) § 16 Abs. 1 nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt werden;
 - i) § 16 Abs. 2 und 3 Beauftragten der Stadt der ungehinderte Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken, Betrieben bzw. Betriebsteilen verwehrt wird.
 - j) § 18 Abs. 5, Abs. 7 Abs. 8 die Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben befüllt werden;
 - k) § 18 Abs. 6 der Grundstückseigentümer den Hausbewohnern die Zugänglichkeit und ordnungsgemäße Benutzung der Abfallbehälter nicht ermöglicht;

- l) § 18 Abs. 8 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder sie soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel nicht schließen lassen oder Abfälle in die Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrannt werden oder wenn brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden;
 - m) § 19 Abs. 1 die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufgestellt werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet oder der übrige Gemeingebrauch übermäßig beeinträchtigt wird;
 - n) § 19 Abs. 1 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden;
 - o) § 19 Abs. 4 die Abfallbehälter so aufstellt werden, dass durch sie eine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht;
 - p) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nettetal vom 15.03.2000 in der Fassung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Anlage

Positivkatalog gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung des Kreises Viersen über die Abfallentsorgung vom 10.10.2024

In der nachfolgenden Tabelle sind alle für eine Entsorgung durch den Kreis Viersen zugelassenen Abfälle aufgelistet (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen). Jeder Abfallart ist ein Abfallschlüssel (sechstellige Nummer, Spalte 1, nachfolgend auch „ASN“) sowie eine zugehörige Abfallbezeichnung (Spalte 2) gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet. Die Zuordnung zu einer Abfallart erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der AVV, insbesondere den Bestimmungen und Vorgaben der Einleitung des Abfallverzeichnisses.

Die Abfallarten, deren ASN in Spalte 1 mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der AVV.

Die Benutzung der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (Spalte 3 bis 11) richtet sich, soweit darüber in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen nichts geregelt ist, nach der jeweiligen Benutzerordnung. In der Benutzerordnung können insbesondere für bestimmte Abfälle Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Überlassung oder Beschränkungen der Menge geregelt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungsanlage dies erfordert.

Weitere Erläuterungen zu den Spalten 2 bis 11 der Tabelle sind der nachfolgenden Legende zu entnehmen.

Legende zu **Spalten 2 bis 11:**

WLZ Nettetal	= Wertstoff- und Logistikzentrum des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal
Deponie Brü II	= Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen
SonderAbf-ZwLager	= Sonderabfallzwischenlager, Kofferer Straße 90, 41812 Erkelenz, sowie Sonderabfallzwischenlager Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen
Kompost-A	= Kompostierungsanlage der RETERRA Service GmbH, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen
Alttextilcontainer	= Containerstandorte in den Kommunen Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen und Willich
WZ Nettetal	= Wertstoffzentrum des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Viersen	= Wertstoffhof Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Niederkrüchten	= Wertstoffhof Niederkrüchten, Gewerbering 7, 41372 Niederkrüchten, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen

- WSH Schwalmtal = Wertstoffhof Schwalmtal, Hühnerkamp 5, 41366 Schwalmtal, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
- a. n. g. = Die Abkürzung „a. n. g.“ in Spalte 2 steht für „anderweitig nicht genannt“ und bezeichnet Abfallarten, deren ASN mit den Ziffern 99 enden.
- HZVA = Die Abkürzung „HZVA“ in Spalte 2 steht für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung.
- X = Die Zuordnung einer Abfallart zu einer Entsorgungsanlage wird durch ein Kreuz (X) in den Spalten 3 bis 9 der entsprechenden Tabellenzeile gekennzeichnet.
Die Zuordnung der Anlieferer zu den Entsorgungsanlagen ist in § 5 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen geregelt.
- X^{Endnote} = Wenn das Kreuz (X) in den Spalten 3 bis 11 mit einer Endnote versehen ist, gelten für die maßgebliche Abfallart besondere Bedingungen zur Annahme. Diese Bedingungen sind am Ende der Tabelle aufgeführt und im Rahmen der Anlieferung und Überlassung der maßgeblichen Abfallart an der jeweiligen Entsorgungsanlage zu beachten und einzuhalten.
- X (E) = Die Abfallart wird an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte im Bereich des Wertstoffzentrums oder des Wertstoffhofs des Kreises angenommen.
- X (S) = in Spalte 8: Die Abfallart wird an der Schadstoffannahmestelle (mobil) im Bereich des Wertstoffzentrums des Kreises in Nettetal (WLZ) angenommen. Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis bekanntgegebenen Terminen angeliefert werden; die Termine sind in der für den Standort erlassenen Benutzerordnungen sowie auf der Website des Abfallbetriebes des Kreises Viersen im „Abfallnavi“ unter „Entsorgungs- und Ausgabestellen“ und in der „Abfall-App Kreis Viersen“ unter „Standorte“ abrufbar oder können bei der Abfallberatung des Kreises erfragt werden.

in Spalte 9: Die Abfallart wird an der Schadstoffsammelstelle im Bereich des Wertstoffhofs Viersen angenommen.

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen									
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen									
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen									
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X							
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X							
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen		X							
01 03 99	Abfälle a. n. g.		X							
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen									
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X							
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X							
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X							
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X							
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		X							
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X							
01 04 99	Abfälle a. n. g.		X							
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle									
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X							
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)									
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		X							
08 02 99	Abfälle a. n. g.		X							
10	Abfälle aus thermischen Prozessen									
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)									
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		X							
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X							
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X							
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		X							
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		X							
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen		X							
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		X							
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		X							
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen		X							
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		X							
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie									
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)									
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmatal	
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke		X								
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		X								
10 02 10	Walzzunder		X								
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		X								
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		X								
10 02 99	Abfälle a. n. g.		X								
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie										
10 03 02	Anodenschrott		X								
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle		X								
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		X								
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie										
10 06 04	andere Teilchen und Staub		X								
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie										
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		X								
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X								
10 07 04	andere Teilchen und Staub		X								
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X								
10 07 99	Abfälle a. n. g.		X								
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie										
10 08 04	Teilchen und Staub		X								
10 08 09	andere Schlacken		X								
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen		X								

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)									
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal	
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen		X								
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl										
10 09 03	Ofenschlacke		X								
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X								
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		X								
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X								
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		X								
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X								
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt		X								
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen		X								
10 09 99	Abfälle a. n. g.		X								
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen										
10 10 03	Ofenschlacke		X								
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X								
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X								
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X								
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X								
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X								
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X								
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X								

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)									
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal	
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
10 10 99	Abfälle a. n. g.		X								
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen										
10 11 03	Glasfaserabfall		X								
10 11 05	Teilchen und Staub		X								
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		X								
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		X								
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)		X								
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		X								
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		X								
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen		X								
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		X								
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen		X								
10 11 99	Abfälle a. n. g.		X								
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug										
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen		X								
10 12 03	Teilchen und Staub		X								
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X								
10 12 06	verworfenene Formen		X								

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmatal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)									
11 01 08*	Phosphatierschlämme		X							
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		X							
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		X							
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 99	Abfälle a. n. g.		X							
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie									
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X							
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung									
11 05 01	Hartzink		X							
11 05 02	Zinkasche		X							
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X							
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X							
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X							
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X							
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X							
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		X							
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brügglen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)									
16 01 03	Altreifen						X ⁴	X ⁴		
16 01 07*	Ölfiler			X			X (S)	X (S)		
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			X				X (S)		
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen			X				X (S)		
16 01 20	Glas		X							
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			X				X (S)		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse									
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen		X							
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)			X			X (S) ⁵	X (S) ⁵		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien			X				X (S)		
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			X			X (S)	X (S)		
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten			X			X (S)	X (S)		
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen			X				X (S)		
16 08	Gebrauchte Katalysatoren									
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		X							
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten		X							
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)									
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal	
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		X								
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X								
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien										
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X								
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X								
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X								
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)										
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik										
17 01 01	Beton		X				X	X			
17 01 02	Ziegel		X				X	X			
17 01 03	Fliesen und Keramik		X				X	X			
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X				X	X			
17 02	Holz, Glas und Kunststoff										
17 02 01	Holz							X			
17 02 02	Glas		X								
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X ²					X ¹⁰			

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)									
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal	
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten		X								
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		X								
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		X								
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke										
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen										
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X								
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle		X								
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X								
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung		X								
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X								
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X								
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		X								
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X								
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		X								
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)										
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		X								
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		X								
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		X								

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
19 02 99	Abfälle a. n. g.		X							
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle									
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen		X							
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X							
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		X							
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X							
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung									
19 04 01	verglaste Abfälle		X							
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		X							
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.									
19 08 02	Sandfangrückstände		X							
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X							
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		X							
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X							
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X							
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X							
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser									
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X							
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X							
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X							
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X							
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)									
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal	
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.										
19 12 05	Glas		X								
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		X								
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X								
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser										
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X								
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X								
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X								
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X								
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen										
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)										
20 01 01	Papier und Pappe	X					X	X	X	X	
20 01 02	Glas		X				X ³	X ³	X ³		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X ¹⁴									
20 01 10	Bekleidung					X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	
20 01 11	Textilien					X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	
20 01 13*	Lösemittel			X			X (S)	X (S)			
20 01 14*	Säuren			X			X (S)	X (S)			
20 01 15*	Laugen			X			X (S)	X (S)			

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
20 01 17*	Fotochemikalien			X			X (S)	X (S)		
20 01 19*	Pestizide			X			X (S)	X (S)		
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			X			X (E)	X (E)		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten						X (E)	X (E)		
20 01 25	Speiseöle und -fette							X ¹²		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			X			X (S)	X (S)		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			X			X ⁹	X (S) ⁹		
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			X			X	X (S)		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁱ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen <i>[ⁱ] Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.]</i>						X (E)	X (E)		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						X (E)	X (E)	X (E)	X (E)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält						X	X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X					X	X	X	
20 01 39	Kunststoffe						X	X	X	
20 01 40	Metalle						X	X	X	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X							
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X ⁶			X ⁶		X ⁶	X ⁶	X ⁶	X ⁶

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)									
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil- container	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalmtal	
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
20 02 02	Boden und Steine		X								
20 03	Andere Siedlungsabfälle										
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X					X	X			
20 03 02	Marktabfälle	X ¹⁴									
20 03 03	Straßenkehricht		X ⁷								
20 03 07	Sperrmüll	X ¹³					X ¹³	X ¹³	X ¹³	X ¹³	

Endnoten:

- ¹ Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz sind nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht der Dualen Systeme unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Auf dem Gelände des durch ein Kreuz (X) gekennzeichneten WZ oder WSH des Kreises steht zur Erfassung dieser Abfälle ein Container zur Verfügung; zur Erfassung von Verpackungen aus Glas stehen auf dem Gelände des durch ein Kreuz (X) gekennzeichneten WZ oder WSH des Kreises Altglascontainer zur Verfügung. Die hierüber erfassten Abfälle werden im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 13 ff. Verpackungsgesetz entsorgt.
- ² zu ASN 17 02 04*: An der Deponie Brüggen II werden von dieser Abfallart nur Glasabfälle angenommen.
- ³ zu ASN 20 01 02: An den jeweiligen Anlagen wird nur Möbelglas/ Flachglas (als Anteile aus dem Sperrmüll; kein Fensterglas, keine Glasbausteine) angenommen.
- ⁴ zu ASN 16 01 03: Von dieser Abfallart werden nur Pkw- und Motorradreifen (mit oder Felgen) angenommen.
- ⁵ zu ASN 16 05 04*: Von dieser Abfallart werden nur Spraydosen, aber keine Gasflaschen, -patronen oder -kartuschen sowie keine Lachgas- und Helium-Einwegzylinder angenommen.
- ⁶ zu ASN 20 02 01: Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 15 Zentimeter Durchmesser.
- ⁷ zu ASN 20 03 03: Straßenkehricht wird an der Deponie Brüggen II nur in den Monaten März bis einschließlich August angenommen.
- ⁸ zu ASN 15 01 10*: Von dieser Abfallart werden am WZ Nettetal nur Kunststoff- und Metallverpackungen sowie am WSH Viersen nur Kunststoff-, Metall- und Glasverpackungen angenommen.
- ⁹ zu ASN 20 01 33*: An den jeweiligen Anlagen werden von der Abfallart 16 06 01* (Bleibatterien) nur Pkw- und Motorrad-Starterbatterien angenommen.
- ¹⁰ zu ASN 17 02 04*: Von dieser Abfallart wird am WSH Viersen nur Holz angenommen.
- ¹¹ zu ASN 20 01 10 und 20 01 11: Zugelassen sind Altkleider, Heimtextilien und Altschuhe, wie zum Beispiel: Jeans, Strickjacken, T-Shirts, Pullover, Mäntel, Jacken, Röcke, Kleider, Stoffhosen, Unterwäsche, Socken (paarweise gebündelt), Schuhe inklusive Stiefel und Sandalen (paarweise gebündelt), Schals, Mützen, Hüte, Handschuhe (paarweise gebündelt), Handtaschen, Gürtel,

Handtücher, Gardinen, Tischdecken, Bettwäsche, Wolldecken, Plüschtiere, mit Federn gefüllte Decken und Kissen.

Nicht zugelassen sind folgende Abfälle: mit Kunststofffasern gefüllte Decken und Kissen, Textiltapeten, Schlittschuhe und Rollerblades, Gummistiefel, Koffer und Körbe, Teppiche, Regenschirme, Schneidereiabfälle, Putzlumpen, (Gewebe-)Planen, Matratzen, Liegestuhlaufgaben sowie Restabfälle und Wertstoffe, die satzungsgemäß anderweitig gesammelt werden.

¹² zu ASN 20 01 25: Es werden nur pflanzliche Speiseöle und -fette ohne Beimengungen in Form von Speiseresten angenommen (zum Beispiel Frittierfett, Salatöl, Konservenöle).

¹³ zu ASN 20 03 07: Sperrmüll sind ausschließlich sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in Form von beweglichen Gegenständen (das heißt sie sind nicht fest mit der Wohnung verbunden und werden üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen), die als Einzelteil angeliefert werden und nicht mit vertretbarem Aufwand in einen Restabfallbehälter eingefüllt werden können. Als Anhaltspunkt werden folgende Abmessungen herangezogen: längste Seite des Einzelteils über 50 Zentimeter oder zweitlängste Seite über 45 Zentimeter.

¹⁴ Von dieser Abfallart werden nur Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle, angenommen.